

2081/J XXII. GP

Eingelangt am 09.07.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Ing. Kaipel, Mag. Moser
und GenossInnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Bedachtnahme auf die regionale Versorgungs-Struktur durch Klein- und
Mittelbetriebe durch die Bundesbeschaffungs-Gesellschaft m.b.H.

Die Bestimmung des BGBL 39/2001, S 3 Absatz 2 lautet:

Der Bundesminister für Finanzen hat durch VO jene Güter und Dienstleistungen zu bestimmen, die nach diesem Bundesgesetz zu beschaffen sind.

Dabei hat er auf die regionale Versorgungsstruktur durch

- *Klein- und Mittelbetriebe,*
- *Arbeitsplätze*
- *und Wertschöpfung Bedacht zu nehmen.*

In der Anfragebeantwortung 887/AB zur Anfrage 880/J des Abg. NR Kaipel, welche konkreten Maßnahmen der Finanzminister gesetzt hat, um dieser Rechtsvorschrift zu entsprechen, wird anstatt einer Antwort über die konkret gesetzten Maßnahmen auf die Erläuterungen zum Bundesgesetz verwiesen.

Diesen - vom Herrn Bundesminister in seiner Antwort - angeführten Erläuterungen kommt jedoch nicht jene zwingende Rechtskraft zu, an die der Bundesminister bei der Vorgangsweise gemäß § 3 Absatz 2 des BGBI 39/2001 gebunden ist.
Gemäß dieser gesetzlichen Vorschrift muss der Bundesminister zwingend („*hat*“) auf die „*regionale Versorgungsstruktur*“ Bedacht nehmen.

Über diese zwingende Rechtsvorschrift der Beachtung der *regionalen Versorgungsstruktur* findet sich in der Antwort des Finanzministers kein Hinweis.

Die Anfrage 880/J/XXIL.GP des Abgeordneten Kaipel ist ausreichend klar formuliert, damit sie durch den Bundesminister für Finanzen eindeutig beantwortet hätte werden können.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen
nachstehende

Anfrage:

1. Welche konkreten Maßnahmen - zu denen der Finanzminister kraft Gesetzes zwingend verpflichtet war und ist - hat der Bundesminister für Finanzen gesetzt, um dem Gesetz (§ 3 Absatz 2 des BGBI 39/2001) entsprechend auf die regionale Versorgungsstruktur Bedacht zu nehmen?
2. Vertreten Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister die Auffassung, dass die von Ihnen in Kraft gesetzten Verordnungen BGBI 208/2001 und BGBI 312/2002 nur Güter und Dienstleistungen zu bestimmen hat, um dem § 3 Absatz 2 BGBI 39/2001 zu entsprechen?
3. Mittels welcher gesetzlichen Bestimmung in den von Ihnen erlassenen Verordnungen wird dem 2. Satz des § 3 Absatz 2 BGBI 39/2001 entsprochen?
4. Gemäß § 2 Absatz 2 BGBI 39/2001 hat die Gesellschaft in der Errichtungserklärung ihre vorgesehenen und näher detaillierten Aufgaben.
 - a. Welche Aufgaben der Gesellschaft gehen über die in § 2 Absatz 2 Ziffern 1. bis 7. genannten hinaus?
 - b. Was sind die detaillierten Aufgaben der Gesellschaft gemäß ihrer Errichtungserklärung?
 - c. Vertreten Sie die Auffassung, dass die Errichtungserklärung der Gesellschaft die gesetzliche Vorschrift in § 3 Absatz 2 BGBI 39/2001 der Bedachtnahme auf die regionale Versorgungsstruktur berücksichtigt? Wenn ja, inwiefern?
5. Gemäß § 11 BGBI 39/2001 hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat jährlich ein Unternehmenskonzept u.a. mit den Unternehmenszielen und den verfolgten Strategien für das nächste Jahr vorzulegen.
 - a. Mit welchen konzeptionellen Maßnahmen der Geschäftsführung wird der zwingenden Rechtsvorschrift nach Bedachtnahme auf die regionale Versorgungsstruktur entsprochen?
 - b. Wird das Finanzministerium, sehr geehrter Herr Bundesminister, bei einer allfälligen Novellierung dieser Gesetzesmaterie oder der Verordnungen eine Berichterstattung an das Parlament befürworten. Wenn nein, warum nicht?
6. Gemäß § 4 Absatz 3 BGBI 39/2001 haben die Dienststellen des Bundes diejenigen von ihnen benötigten Waren und Dienstleistungen, die aus den in den Verzeichnissen gemäß § 2 Absatz 2 Z 4 aufgeführten Verträgen bezogen werden können, von den darin genannten Vertragspartnern zu beziehen. Ferner haben gemäß § 4 Absatz 3 die Bundesdienststellen jeden Ausnahmefall des Absatzes 2 unter Angabe einer Begründung, der Art und Menge der beauftragten Leistung sowie des Auftragsvolumens der Gesellschaft mit 14-tägiger Frist bekannt zu geben.

- a. Welche Dienststellen des Bundes haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?
 - b. Mit welchen Begründungen?
 - c. Sind in dieser Auflistung auch Güter und Dienstleistungen der Informationstechnologie gemäß § 1 BGBI 208/2001 bzw. BGBI. 312/2002?
 - d. Wenn ja, mit welcher Begründung?
7. Die Bundesdienststellen haben gemäß § 4 Absatz 1 die gesetzliche Pflicht u.a. an der Bedarfserhebung und am Berichtswesen mitzuwirken. Bedarfserhebungen (Ziffer 1) und die Erstellung und laufende Aktualisierung von Verzeichnissen, insbesondere über die abgeschlossenen Verträge, Waren und Dienstleistungen (Ziffer 4) gehören insbesondere zu den gesetzlichen Aufgaben der Gesellschaft gemäß BGBI 39/2001 § 2 Absatz 1. Auf die Frage 15) des Abg. NR Kaipel über die jährlichen Beschaffungen innerhalb der einzelnen Bezirke haben Sie in 880/J wie folgt geantwortet:
- i. „....Eine Aufschlüsselung der Abrufe auf Bundesländer und Bezirke ist für 2002 mit vertretbarem Aufwand nicht durchführbar, da im Jahr 2002 entsprechendes Datenmaterial noch nicht verfügbar war....“ (Seite 5 von 9)
 - ii. „....Eine Aufschlüsselung der Abrufe nach Bundesdienststellen in den einzelnen Bundesländern bzw. Bezirke ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht durchführbar.“ (Seite 7 von 9)
8. Auf wen ist die Nichtentsprechung der Rechtsvorschriften zurückzuführen?
9. Welche Maßnahmen haben Sie bereits ergriffen, damit den gesetzlichen Vorschriften entsprochen wird?
10. Welche Maßnahmen werden Sie diesbezüglich noch ergreifen?
8. Haben Sie von Ihrem Recht der umfassenden Auskunftserteilung durch den Aufsichtsrat gemäß § 9 Absatz 3 BGBI 39/2001 Gebrauch gemacht in Zusammenhang mit den Fragen 6 und 7?
9. Gemäß § 8 Absatz 2 BGBI 39/2001 kann der Bundesminister für Finanzen in Erfüllung seines Aufsichtsrechts der Gesellschaft allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen.
- a. Haben Sie von diesem Recht Gebrauch gemacht?
 - b. In welchen Fällen?
10. Die Gesellschaft steht zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes, wobei die Eigentümerrechte durch den Bundesminister für Finanzen wahrzunehmen sind. Nach diesem Bundesgesetz ist, sofern es keine anderslautenden Bestimmungen hat, das GmbH-Gesetz anzuwenden. Es gehört zum Wesen einer GmbH, dass der Eigentümer das

Durchgriffsrecht in sämtlichen Belangen - nicht nur bezogen auf das Aufsichtsrecht - innehat.

- a. Haben Sie bei der Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung von diesem Durchgriffsrecht - über die in § 8 Absatz 2 vorgesehenen Rechte hinaus oder parallel dazu - Gebrauch gemacht?
- b. In welchen Fällen?